

**Satzung des „Mein Sternenkind Miltenberg e. V.“
beschlossen auf der Gründungsversammlung am
25.09.2021 in Wörth a. Main**

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

[1] Der Verein führt den Namen „Mein Sternenkind Miltenberg e. V.“, im folgenden „Verein“ genannt.

[2] Der Verein hat seinen Sitz in 63939 Wörth am Main und soll im Vereinsregister des Amtsgerichts Miltenberg-Obernburg eingetragen werden.

[3] Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.

[4] Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

[1] Zweck des Vereins ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und die selbstlose Unterstützung von Personen, die aufgrund ihres körperlichen oder seelischen Zustandes auf Hilfe anderer angewiesen sind. Insbesondere sollen folgende Angebote gefördert und ermöglicht werden

- Aufbau und Leitung von Gruppenangeboten für verschiedene Lebensphasen von Betroffenen
- Unterstützung und Beratung von Familien bei Verlust eines Kindes in der (Früh-)Schwangerschaft, während oder kurz nach der Geburt.
- Vermittlung von Ansprechpartnern für Betroffene
- Verbesserung des Betreuungs-, Informations- und Unterstützungsangebotes für Betroffene
- Aufklärungs- und Öffentlichkeitsarbeit
- Erstellen und Verbreitung von Informationsmaterial
- Vernetzung und Zusammenarbeit mit Kooperationspartnern in der Versorgung und Begleitung von betroffenen Familien
- Fortbildungsangebote zum Thema Sternenkind / still geborener Kinder
- Vermittlung von „Notfallpaketen“ für akut betroffene Familien
- Aufbau- und Ausbau eines Sternenkindersentrums für den Landkreis und benachbarte Regionen

[2] Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne der §§ 52 Abs. 2, Nr. 3 und 53 Nr. 1 der Abgabenverordnung.

[3] Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Mittel des Vereins

[1] Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei Ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung des Vereins keinerlei Anspruch auf dessen Vermögen und haften nicht für die Verbindlichkeiten des Vereins.

[2] Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Soweit Mitglieder oder sonstige Personen ehrenamtlich für den Verein tätig sind, erhalten sie Erstattung der nachgewiesenen Ausgaben.

Die Gewährung angemessener Vergütungen für Dienstleistungen aufgrund eines besonderen Vertrags bleibt hierdurch unberührt.

[3] Es können Ehrenamtszuschüsse gewährt werden, soweit dem Verein hierfür ausreichende Mittel zur Verfügung stehen.

[4] Bei Ausscheiden eines Mitglieds aus dem Verein oder bei Vereinsauflösung erfolgt keine Rückerstattung geleisteter Beiträge oder eingebrachter Vermögenswerte.

[5] Die Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks werden insbesondere aufgebracht durch:

1. jährliche Mitgliedsbeiträge, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festzusetzen ist
2. freiwillige Zuwendungen (z.B. Spenden)
3. Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln

§ 4 Vereinsmitgliedschaft

[1] Mitglieder des Vereins werden unterschieden in:

- a) Mitglieder: diese zahlen den in der Mitgliederversammlung festgelegten jährlichen Beitrag. Sie haben volles Stimmrecht bei den Mitgliederversammlungen.
- b) Fördermitglieder: diese zahlen einen selbst festgelegten Mitgliedsbeitrag, der den regulären Mitgliedsbeitrag mindestens überschreitet. Sie haben kein aktives aber ein passives Stimmrecht bei den Mitgliederversammlungen. Werden Fördermitglieder in ein Vereinsamt gewählt, erhalten sie auch ein aktives Stimmrecht.

[2] Mitglieder des Vereins können jede natürliche Person, jede juristische Person und alle Personengesellschaften oder Personengemeinschaften werden. Die Mitgliedschaft muss gegenüber dem Vorstand schriftlich beantragt werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand abschließend. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, Ablehnungsgründe dem / der Antragsteller*in mitzuteilen. Die Mitgliedschaft beginnt am 1. Kalendertag des Vorstandsbeschlusses folgenden Monats. Beginnt die Mitgliedschaft unterjährig, so wird der Mitgliedsbeitrag anteilig des Jahresbeitrags erhoben.

[3] Jedes Mitglied zahlt mindestens einen festen Jahresbeitrag. Die Höhe des Beitrags und die Zahlungsmodalitäten werden auf der Mitgliederversammlung festgelegt. Spenden sind jederzeit möglich.

[4] Ende der Mitgliedschaft:

Die Mitgliedschaft endet

- a) durch Tod des Mitglieds bzw. Verlust der Rechtspersönlichkeit
- b) durch Austritt mit einer schriftlichen Erklärung zum Ende des Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 8 Wochen zulässig. Die Austrittserklärung ist schriftlich (auch per e-mail) an den Vorstand zu richten
- c) durch Streichung aus der Mitgliederliste: Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
- d) durch Ausschluss: Ein Mitglied, das in erheblichem Maß gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören.

[5] Rechte und Pflichten der Mitglieder

- a) Die Teilnahme an Veranstaltungen des Vereins steht den Mitgliedern offen
- b) Mit Vollendung des 18. Lebensjahres sind alle Mitglieder Stimmberechtigt.

§ 5 Organe des Vereins

[1] Die Mitgliederversammlung als höchstes beschlussfassendes Organ des Vereins

[2] Der Vorstand.

§ 6 Die Mitgliederversammlung

[1] ordentliche Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung tagt mindestens einmal jährlich. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen schriftlich mit der Nennung einer Tagesordnung einberufen und von einem Vorstandsmitglied geleitet.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig.

[2] außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn es die Interessen des Vereins es erfordern oder wenn die Einberufung von $\frac{1}{4}$ der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und einer Begründung dem Vorstand schriftlich vorgelegt wird oder wenn der Vorstand dies für notwendig erachtet. Die Einberufung erfolgt

ebenfalls schriftlich unter Nennung der Tagesordnung innerhalb einer Frist von drei Wochen nach dem Antrag durch die Mitglieder oder dem entsprechenden Grund.

[3] An der Mitgliederversammlung können teilnehmen:

Mit Stimme:

- die Mitglieder
- der Vorstand

Beratend:

- die Kassenprüfer*innen
- [falls vorhanden] der / die Geschäftsführer*in
- sonstige beratende Mitglieder nach § 6 Geschäftsordnung

Weitere:

- geladene Gäste

[3] Alle Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit getroffen.

Bei Satzungsänderungen ist eine 2/3 Mehrheit aller abgegebenen Stimmen notwendig.

Der Vereinszweck kann nur geändert werden, wenn 100 % aller Mitglieder ihr Einverständnis mündlich oder schriftlich erklärt haben.

[4] Von der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen. Dieses ist von der Sitzungsleitung und dem / der Protokollant*in zu unterschreiben. Das Protokoll muss den anwesenden Mitgliedern innerhalb von acht Wochen zur Verfügung gestellt werden.

§ 7 Vorstand

[1] Der Vorstand besteht aus

- dem / der ersten Vorsitzenden
- dem / der zweiten Vorsitzenden
- dem / der Kassier
- dem / der Schriftführer/in
- bis zu zwei Beisitzer (m / w / d)

[2] Der Vorstand wird auf der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit für die Dauer von zwei Jahren gewählt, vom Tage der Wahl an gerechnet. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.

[3] Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied (aus den Reihen der Vereinsmitglieder) für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

[4] Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden.

[5] Die Vereinigung mehrere Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

[6] Der Vorstand leitet unter Beachtung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und der in dieser Satzung niedergelegten Grundsätze die Vereinsarbeiten und führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Zu den Rechten und Pflichten des Vorstands gehören insbesondere:

- Leitung des Vereins, Verantwortung für die Umsetzung des Jahresprogramms sowie Verwaltung des Vermögens
- Beratung und Beschlussfassung über die laufende Arbeit
- Aufnahme, Betreuung, Berufung und Ausschluss von Mitgliedern und Mitarbeitenden
- Einberufung, Vorbereitung und Leitung der Mitgliederversammlung sowie die Festsetzung der Tagesordnung

[7] Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die von der/ dem 1. Vorsitzenden oder von der/ dem 2. Vorsitzenden schriftlich (auch per mail), fernmündlich oder telegrafisch einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von drei Tagen einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.

Die Vorstandssitzung leitet die/ der 1. Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit die/ der 2. Vorsitzende. Von den Vorstandssitzungen sind Ergebnisprotokolle zu führen. Beschlüsse des Vorstands sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben.

Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

[8] Der Vorstand kann für die laufenden Geschäfte sowie zur Leitung des inneren Dienstbetriebs eine*n Geschäftsführer*in bestellen. Der / Die Geschäftsführer*in hat eine beratende Stimme im Vorstand.

Je nach der wirtschaftlichen Situation des Vereins kann der / die Geschäftsführer*in durch den Verein auf der Grundlage eines Dienst- oder Arbeitsvertrages angestellt werden. Die Entscheidung darüber trifft der Vorstand, der auch die Anstellung vornimmt. Für den Fall der Anstellung werden die Einzelheiten im Anstellungsvertrag und in der Stellenbeschreibung durch den geschäftsführenden Vorstand geregelt.

Der Vorstand kann beschließen, für die Erledigung der laufenden Verwaltungsgeschäfte eine Geschäftsstelle für den Verein einzurichten und im Rahmen der wirtschaftlichen Möglichkeiten des Vereins dazu Räume anzumieten und/oder Personal einzustellen.

[9] Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von den beiden Vorsitzenden gemeinsam vertreten.

§ 8 Auflösung des Vereins / Anfall des Vermögens

[1] Eine Auflösung des Vereins kann nur erfolgen, wenn bei einer beschlussfähigen Mitgliederversammlung mindestens $\frac{3}{4}$ aller gelisteten Mitglieder schriftlich oder mündlich dafür votieren.

[2] Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder beim Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Verein Donum Vitae Aschaffenburg e. V. der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Das so zur Verfügung gestellte Geld soll vorrangig für Projekte und zur Unterstützung von Eltern / Geschwistern / Großeltern von Sternenkindern eingesetzt werden.

§ 9 Inkrafttreten

Die Satzung in der vorliegenden Form ist am 25.09.2021 von der Gründungsversammlung des Vereins „Mein Sternenkind Miltenberg e. V.“ beschlossen worden und tritt mit Änderungen an der Mitgliederversammlung vom 18.03.2023 nach Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.